

# Markordnung

Vom 9. Dezember 1976, zuletzt geändert am 20. November 1979 <sup>1)</sup>

## Inhaltsübersicht

### I. Wochenmärkte

- § 1 Ort, Zeit und Dauer der Märkte
- § 2 Gegenstand des Wochenmarktverkehrs
- § 3 Verkaufsplätze
- § 4 Auf- und Abbau der Verkaufsstände
- § 5 Allgemeine Ordnung
- § 6 Reinigung und Reinhaltung
- § 7 Feilhalten von Lebensmitteln, Verkauf von lebenden Tieren
- § 8 Marktaufsicht
- § 9 Marktstandsgeld

### II. Spezialmärkte und Jahrmärkte

- § 10 Veranstaltungstage (Ort, Zeit und Dauer)
- § 11 Gegenstand der Spezial- und Jahrmärkte
- § 12 Auf- und Abbau der Spezial- und Jahrmärkte
- § 13 Sauberhaltung der Marktplatzfläche
- § 14 Versorgung mit Strom, Gas und Wasser
- § 15 Baupolizeiliche Vorschriften
- § 16 Zuweisung und Vergabe der Plätze (Platzordnung)

### III. Schlußbestimmungen

- § 17 Zuwiderhandlungen
- § 18 Sonstiger Veranstalter
- § 19 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 66 Abs. 2, 69 und 70 Gewerbeordnung - GewO - in der Fassung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871), zuletzt geändert am 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) und des Gesetzes über die Funktionalreform von 5. Dezember 1973 (Amtsbl. 1974, S. 33) in Verbindung mit der Dritten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung - 3. GewVO - vom 10. August 1976 (Amtsbl. S. 874) sowie des § 12 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz -KSVG- in der Fassung vom 4. Dezember 1974 (Amtsbl. S. 1060, Berichtigung: 1975, S. 191) Gesetzes hat der Stadtrat von Bexbach folgende Satzung erlassen:

## **I. Wochenmärkte**

### **§ 1**

#### **Ort, Zeit und Dauer der Märkte**

(1) Aufgrund des Festsetzungsbeschlusses des Landrates des Saarpfalz-Kreises in Homburg vom 6. April 1976 ..... werden die Wochenmärkte der Stadt Bexbach wie folgt durchgeführt:

*Wochenmarkt in Bexbach-Mitte:  
Mittwochs und samstags auf dem Aloys-Nesseler-Platz.*

(2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.

(3) Der Verkauf auf dem Wochenmarkt wird durchgeführt:

- a) in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Wochenmarktverkehrs**

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. Rohe Naturerzeugnisse (z.B. Röstkaffee, Tee, Kakao, Gewürze, feste Brennstoffe (abgesackt oder gebunden), ausgenommen bewurzelte Bäume und Sträucher,
2. Klein- und Federvieh,
3. Produkte, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, mit Ausnahme der alkoholischen Getränke,
4. Frische Lebensmittel aller Art,
5. Geräucherte und konservierte Fleisch- und Wurstwaren,
6. Geräucherte und konservierte Fische und Fischwaren,
7. Süßwaren,
8. Lebensmittelkonserven,
9. Speiseöl, Kunst- und Speisefett aller Art,
10. Kurz-, Weiß- und Wollwaren,

11. Sonstige Textilien (außer kompletter Herren- und Damenoberbekleidung; jedoch einschließlich Arbeitskleidung sowie Jeans u.ä.),
12. Kleinere Leder- und Kunststoffwaren (z.B. Geldbeutel, Briefmappen, Handtaschen, Einkaufstaschen, Aktentaschen, Schuhe und dergl.; jedoch keine Kleiderkoffer sowie komplette Herren- und Damenoberbekleidung),
13. Kleinere Haushaltswaren (Metall-, Keramik- und Kunststoffartikel, z.B. Töpfe, Pfannen, Geschirr, Becher, Eimer, Schüsseln, kleinere Küchengeräte usw.; jedoch keine Haushaltsgroßgeräte wie Öfen u.ä., Kühlschränke, Gefriertruhen, Küchenmaschinen usw.),
14. Putz-, Wasch- und Pflegemittel,
15. Holz-, Korb- und Bürstenwaren,
16. Kleinere Spielwaren (keine Auto- und Eisenbahnen, Baukästen zu Lehrzwecken, Schaukeln u.ä.),
17. Kunstgewerbliche Artikel und Modeschmuck.

### § 3

#### **Verkaufsplätze**

(1) Verkaufsplätze werden den Verkäufern von einem städtischen Bediensteten für die Dauer des Marktes, getrennt nach Warengattungen, zugewiesen. Die Zuweisung der Plätze kann auch für eine längere Zeit erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz.

(2) Standplätze, die eine halbe Stunde nach Beginn des Marktes von den Berechtigten noch nicht benutzt werden, können durch den aufsichtsführenden Bediensteten der Stadt anderweitig vergeben werden. Die vorhergehenden Inhaber dieser Stände haben keinen Anspruch auf Erstattung des Standgelde.

(3) Der Inhaber des Standplatzes darf diesen nicht Dritten weiter überlassen.

### § 4

#### **Auf- und Abbau der Verkaufsstände**

(1) Die Verkaufsstände dürfen am Markttag frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes aufgebaut werden. Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Beschmutzte, zerrissene oder den Marktablauf störende Dächer und Schirme dürfen nicht verwendet werden; sie sind auf Verlangen des Aufsichtspersonals zu entfernen.

(2) Nach Schluß des Marktes haben die Marktbesicker unaufgefordert mit dem Abbau der Verkaufsstände zu beginnen. Eine Stunde nach Beendigung des Marktes muß der Marktplatz geräumt sein.

### § 5

#### **Allgemeine Ordnung**

(1) Die Zu- und Abfuhr von Marktwaren durch Fahrzeuge vor und während der Marktzeit ist so einzurichten, daß der Marktbetrieb und der übrige Verkehr nicht gestört oder behindert

wird.

(2) Jeder Inhaber des Marktstandes muß an seiner Verkaufsstelle gut sichtbar eine Tafel anbringen, auf der sein Vor- und Zuname, sowie sein Wohnort in deutlicher und unverwischbarer Schrift anzugeben sind.

(3) Jede angebotene Ware muß mit einem gut lesbaren Verkaufspreis (bei Lebensmittel pro kg) versehen sein, wobei die einschlägigen Kennzeichnungsvorschriften zu beachten sind.

(4) Marktbesicker, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen in gutem Zustand erhaltene und vorschriftsmäßig geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwenden. Sie sind so zu benutzen, daß der Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei beobachten kann.

(5) Die Verkäufer haben die vordere Front der Marktstandsreihe einzuhalten. Sie dürfen Marktwaren oder sonstige Gegenstände nicht über diese Frontlinie hinaus aufstellen.

(6) Verboten im Marktbereich ist:

- a) Das Aufstellen von Fahrzeugen, die nicht als Verkaufsstand zugelassen sind,
- b) Das Feilbieten von Waren im Umhertragen oder -fahren,
- c) Das Mitbringen von Hunden,
- d) Ungebührliches Anpreisen von Waren durch lautes Ausrufen,
- e) Jede Verunreinigung und Beschädigung des Marktplatzes,
- f) Das Radfahren und Mitführen von Fahrrädern,
- g) Das Ausschütten von Wasser und anderen Flüssigkeiten außerhalb von Einfüllschächten,
- h) Das Schlachten und Ausnehmen von Tieren, Wild und Geflügel.

## § 6

### **Reinigung und Reinhaltung**

(1) Die beim Verkauf oder durch Säuberung und Reinigung der Waren, durch Abblättern von Kohl oder Salat oder sonstiges Gemüse, durch Sortieren von verdorbenen Früchten und dergleichen entstehende Abfälle, sowie die Verpackungsgegenstände sind von den Verkäufern selbst in Körben oder anderen geeigneten Behältern zu sammeln und nach Beendigung des Marktes in die von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter einzufüllen.

(2) Das Reinigen der Marktfläche wird durch städtische Arbeiter vorgenommen.

## § 7

### **Feilhalten von Lebensmitteln, Verkauf von lebenden Tieren**

(1) Unbeschadet der einschlägigen lebensmittelrechtlichen, gesundheitspolizeilichen und der von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Vorschriften sind Lebensmittel sauber und hygienisch einwandfrei aufzubewahren.

(2) Zum Verkauf bestimmte lebende Tiere dürfen nur in luftigen und geräumigen Behältern befördert und gehalten werden. Die Verwendung von Säcken ist verboten. Die viehseuchenpolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten.

**§ 8****Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht wird von den Beauftragten der Stadt Bexbach ausgeübt. Alle Marktbesucher haben den zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Markt getroffenen Anordnungen des Marktmeisters Folge zu leisten. Die Marktbesucher (Verkäufer und Käufer), die den Anordnungen des Marktmeisters nicht Folge leisten, können vom Markt verwiesen werden. Bereits entrichtete Marktstandsgelder werden in diesem Falle nicht erstattet.

**§ 9****Marktstandsgeld**

(1) Für die Benutzung eines Standplatzes ist nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung über das Erheben von Marktstandsgeld in der Stadt Bexbach ein Standgeld zu zahlen.

(2) Wer mit der Zahlung in Verzug kommt oder das Standgeld nicht sofort entrichtet hat, muß auf Verlangen des Marktaufsichtsbediensteten seinen Platz sofort räumen.

**II. Spezialmärkte  
(Kirmessen und sonstige Märkte)****§ 10****Veranstaltungstage**

*(Ort, Zeit und Dauer)*

Aufgrund des Festsetzungsbeschlusses des Landrates des Saarpfalz-Kreises in Homburg vom 6. April 1976 ..... werden die Spezialmärkte der Stadt Bexbach wie folgt durchgeführt:

- 1. Pfingstmarkt in Bexbach-Mitte**  
Pfingstsonntag und Pfingstmontag -Pfingstmontag ist Krammarkt- (Aloys-Nesseler-Platz).
- 2. Spezialmarkt (Kirmes) im Stadtteil Bexbach-Mitte:**  
Am dritten Sonntag und darauffolgenden Montag und Dienstag im September, - Kirmesmontag mit Krammarkt-, (Aloys-Nesseler-Platz).
- 3. Spezialmarkt (Kirmes) in Bexbach-Oberbexbach:**  
Am letzten Sonntag und darauffolgenden Montag und Dienstag im Juli, Kirmesplatz (Sportplatz, Grundstücksplan-Nr. 1780/3).
- 4. Spezialmarkt (Kirmes) in Bexbach-Frankenholz:**  
Am ersten Sonntag und darauffolgenden Montag und Dienstag im September, Grundstücksplan-Nr. 3110/4 (bei der Schule).

- 5. Spezialmarkt (Kirmes) in Bexbach-Höchen:**  
Am zweiten Sonntag und darauffolgenden Montag und Dienstag im September, Grundstücksplan-Nr. 109 (an der Glanhalle).
- 6. Spezialmarkt (Kirmes) in Bexbach-Niederbexbach:**  
Am zweiten Sonntag und darauffolgenden Montag und Dienstag im November, Plan-Nr. 1441/4 und 1445/5 (Kirmesplatz).
- 7. Spezialmarkt (Kirmes) in Bexbach-Kleinottweiler:**  
Am zweiten Sonntag und darauffolgenden Montag und Dienstag im August, Teilfläche der Plan-Nr. 518/41 (am Sportplatz).
- 8. Spezialmarkt (Nikolausmarkt):**  
In der Woche, die mit dem ersten Advent endet, und zwar von Donnerstag bis einschließlich Sonntag in und vor den Höcherberg-Hallen.
- 9.** Auf alle anderen Spezial- und Jahrmärkte, die hier nicht genannt sind, ist diese Marktordnung analog anwendbar.
- 10.** In Einzelfällen erforderlich werdende Verlegungen erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung.
- 11.** Der Handel sowie der Betrieb auf den Spezialmärkten darf samstags und sonntags nicht vor 12.00 Uhr beginnen und muß um 23.00 Uhr eingestellt sein; an anderen Tagen wird der Beginn auf 10.00 Uhr und das Ende auf 23.00 Uhr festgesetzt. Musikdarbietungen und Lautsprecherübertragungen sind nur bis 22.00 Uhr gestattet.

## § 11

### **Gegenstand der Spezial- und Jahrmärkte**

- (1) Auf den Spezial- und Jahrmärkten dürfen folgende Waren zum Verkauf angeboten werden:
  - a) Auf den Spezialmärkten:
    - aa) Waren, die auf Wochenmärkten verkauft werden dürfen (§ 2),
    - bb) Geeignete Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle (§ 11 Abs. 2),
  - b) Auf den Jahrmärkten:
    - aa) Waren, die auf Wochenmärkten verkauft werden dürfen (§ 2),
    - bb) Knallbonbons, Zündplättchen und dergleichen, Explosivstoffe wie Feuerwerkskörper usw. dürfen nicht feilgeboten werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Abgabe von pyrotechnischen Artikeln sind zu beachten.

(2) Das Anbieten und Verkaufen von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist auf Spezial- und Jahrmärkten nur in folgendem Umfang erlaubt:

- a) Alkoholfreie Getränke,
- b) Frikadellen,
- c) Grill-, Spieß- und Schwenkbraten,
- d) Rost- und Bockwurst,
- e) Belegte Brötchen,
- f) Süßwaren,
- g) Gebrannte Mandeln, Popkorn,
- h) Speiseeis,
- i) Obst,
- j) Backwaren.

(3) Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuß an Ort und Stelle bedarf für Spezial- und Jahrmärkte der besonderen Genehmigung.

(4) Zu den Spezial- und Jahrmärkten werden Lustbarkeitsunternehmungen zugelassen. Dazu zählen z.B. Fahrgeschäfte, Schießbuden, Schiffschaukeln, Reitbahnen, Verlosungsstände, Schaugeschäfte, Ausspielungsstände, Wurfhallen, Stände oder Hallen für musikalische und unterhaltende Darbietungen ohne erkennbares höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft.

#### § 12

#### **Auf- und Abbau der Spezial- und Jahrmärkte**

(1) Mit dem Aufbau der Fahrgeschäfte und der Verkaufsstände darf frühestens am dritten Tag vor Beginn der Spezialmärkte begonnen werden. Der Abbau muß spätestens 24 Stunden nach Beendigung der Spezial- und Jahrmärkte erfolgt sein.

(2) Innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen nach Marktende ist der Platz vollständig zu räumen.

#### § 13

#### **Sauberhaltung der Marktplatzfläche**

(1) Der Marktplatz ist vor dem Verlassen in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen.

(2) Die vom Verkäufer oder Schausteller benutzte Platzfläche und ihre Umgebung ist nach Beendigung des Marktes so zu säubern, daß Abfälle oder sonstiger Unrat nicht zurückbleiben.

#### § 14

#### **Versorgung mit Strom, Gas und Wasser**

(1) Anschlüsse für Strom, Gas und Wasser zu den Ständen und sonstigen Einrichtungen dürfen nur durch die Stadtwerke GmbH, Bexbach, vorgenommen werden.

(2) Tarifordnung und allgemeine Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Bexbach werden durch diese Marktordnung nicht berührt.

(3) Alle Räumlichkeiten, die für Marktbesucher zugänglich sind, sind von den Schaustellern mit einer ausreichenden und funktionsfähigen Notbeleuchtung, unabhängig vom Versorgungsnetz, auszustatten.

### § 15

#### **Baupolizeiliche Vorschriften**

(1) Die Lustbarkeitsunternehmen im Sinne des § 11 bedürfen nach fertigem Aufbau rechtzeitig vor Inbetriebnahme einer Gebrauchsabnahme durch die Untere Bauaufsichtsbehörde, Homburg.

(2) Die Abnahme ist gemäß § 101 Abs. 8 Landesbauordnung (LBO) mindestens drei Tage vor Inbetriebnahme bei der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zu beantragen. Dabei ist der Zeitpunkt bekanntzugeben, zu dem die Anlage abnahmebereit ist. Bei Abnahme ist das Prüfbuch mit der Baugenehmigung vorzulegen.

### § 16

#### **Zuweisung und Vergabe der Plätze (Platzordnung)**

Die Zuweisung bzw. Vergabe der Plätze auf den Spezialmärkten wird durch einen Beauftragten der Stadt Bexbach vorgenommen. Die von der Verwaltung erteilten besonderen Platzanweisungen sind einzuhalten.

### **III. Schlußbestimmungen**

### § 17

#### **Zuwiderhandlungen**

Ordnungswidrig gemäß § 146 Abs. 2 Nr. 6 und 9 Gewerbeordnung (GewO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Marktordnung über den Platz, die Verkaufszeit oder die Gattung der Waren oder einer aufgrund dieser Marktordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, indem er:

- a) außerhalb der in den §§ 1 und 10 festgesetzten Tageszeiten Waren feilbietet,
- b) wer im Wochenmarktverkehr andere als in § 2 zugelassene Waren feilbietet,
- c) entgegen § 11 ohne Genehmigung geistige Getränke verkauft sowie nicht zugelassene explosive Stoffe feilbietet,
- d) entgegen § 6 Abs. 2 Namen, Firma oder Anschrift nicht oder nicht in vorgeschriebener Weise anbringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 146 Abs. 3 Gewerbeordnung in den Fällen von Buchstabe a) bis c) mit einer Geldbuße bis zu 2.000,- DM (i.W. zweitausend Deutsche Mark) und nach Buchstabe d) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM (i.W. fünftausend Deutsche Mark) geahndet werden.

§ 18  
**Sonstiger Veranstalter**

Bei Märkten im Sinne dieser Ordnung, bei denen ein anderer als die Stadt Veranstalter ist, ist die Ordnung sinngemäß anzuwenden. Das Nähere wird mit dieser Genehmigung bestimmt.

§ 19  
**Inkrafttreten**

Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft <sup>2)</sup>.

- 
- 1) Änderungen:    1. Änderungssatzung vom 19. Juli 1977  
                          2. Änderungssatzung vom 26. Oktober 1978  
                          3. Änderungssatzung vom 20. November 1979
- 2) Die Satzung ist in ihrer ursprünglichen Fassung am 25. Mai 1977 in Kraft getreten. Die derzeitige Fassung gilt seit dem 23. November 1979.